

Benutzungsordnung für die Ladestationen im Innenhof des Landratsamt Hauptgebäudes Hauptplatz 22 und an den Außenstellen des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm

1. Nutzung der Ladestationen

Die Ladestation darf ausschließlich für das Laden eines Elektrokräftfahrzeuges genutzt werden. Für den Ladevorgang dürfen nur hierfür zugelassene Kabel verwendet werden. Vor Gebrauch der Ladestation ist durch den Benutzer sicherzustellen, dass das zu ladende Elektrokräftfahrzeug für den Ladevorgang an der Ladestation geeignet ist. Die Verantwortung für den Ladevorgang liegt beim Nutzer. Die Ladestationen im Innenhof des Hauptgebäudes Hauptplatz 22 dürfen nur von Bediensteten des Landratsamtes sowie von Besuchern des Landratsamtes für die Dauer des Termins im Haus genutzt werden.

Die Ladestationen an den Außenstellen (dzt. Pettenkofer Str. 5 und Niederscheyerer Str. 61) dienen vorrangig zum Laden der Elektro-Dienstkräftfahrzeuge. Darüber hinaus stehen diese Ladestationen ausschließlich den Bediensteten des Landratsamtes zur Verfügung.

Ein Recht auf die Nutzung der Ladestationen besteht nicht.

2. Entgelt

Pro Ladevorgang wird eine Servicepauschale von 10,00 € berechnet.

Beim Laden im Innenhof des Landratsamt-Hauptgebäudes am Hauptplatz 22 ist die Servicepauschale in bar bei Rückgabe der Ladekarte bzw. des Ladechips an der Servicestelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm. zu zahlen.

An den Außenstellen werden die Ladevorgänge der Bediensteten listenmäßig erfasst und monatlich zentral durch das Landratsamt –Hauptverwaltung- abgerechnet.

Die Ladekarte bzw. der Ladechip wird gegen eine Kautions von 20,00 € ausgegeben. Diese wird bei unverzüglicher Rückgabe nach dem beendeten Ladevorgang, zurückerstattet. Alternativ wird die Ladekarte bzw. der Ladechip gegen Hinterlegung des Personalausweises ausgegeben.

3. Ladezeiten

Die Ladezeiten an den Ladestationen im Innenhof des Landratsamt-Hauptgebäudes Hauptplatz 22 sind von Montag bis Donnerstag von 08:00-17:00 Uhr und Freitag von 08:00-12:00 Uhr.

An den Außenstellen kann während der Öffnungszeiten geladen werden.

Pro Ladevorgang sind maximal 4 Stunden vorgesehen. An den hierfür vorgesehenen Parkplätzen darf ausschließlich während des Ladevorgangs geparkt werden.

4. Anleitung für den Ladevorgang an den Ladestationen

a) Die Ladekarte bzw. den Ladechip an der Servicestelle des Landratsamtes am Hauptplatz 22 bzw. bei der beauftragten Person in der jeweiligen Außenstelle abholen.

b) Ladestation mit der Ladekarte bzw. dem Ladechip freischalten.

c) Elektrokräftfahrzeug mit der Ladestation verbinden.

Nach Abschluss des Ladevorganges bzw. nach Ablauf der maximal zulässigen Parkdauer das Elektrokräftfahrzeug abstecken, die Ladekarte bzw. den Ladechip zurückgeben und die Servicegebühr bezahlen. In den Außenstellen ist der Ladevorgang anschließend zu notieren.

5. Haftungsbedingungen

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Das Landratsamt haftet lediglich für Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Etwaige Schäden sind dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen.

Bei Auftreten von Störungen ist die Servicestelle des Landratsamtes bzw. die beauftragte Person in der jeweiligen Außenstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Verstöße

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt zunächst eine schriftliche Ermahnung durch Hauptverwaltung des Landratsamtes. Bei wiederholten Verstößen, wird eine 3-monatige Untersagung der Nutzung ausgesprochen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.04.2025 in Kraft.

Pfaffenhofen an der Ilm, 15.04.2025

Albert Gürtner
Landrat